
Entscheidung Nr. 3041 (V) vom 15.10.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31.10.1987

Antragsteller:

1

Verfahrensbeteiligte:

VPS Video Programm Service
Saarstraße 7
8000 München 40

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 29.7.1987 eingegangenen Antrag am 15.10.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

Catherine Cherie
Videofilm
VPS, München

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Catherine Cherie" wird von der Firma VPS, München, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Einzelhandelsfachgeschäften und Videotheken zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der Film ist eine deutsch-spanische Co-Produktion aus dem Jahre 1982. Er wurde 1982 in den bundesdeutschen Kinos aufgeführt und wurde als Kinofilm von der FSK wie folgt gekennzeichnet: ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei. Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder wie folgt gekennzeichnet: "frei ab 18 Jahren".

Die Fachzeitschrift "film-dienst" (Heft Nr. 15 vom 27.07.1982, 1fd. Nr. 23.542) gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und rät von der Rezeption ab:

"Das Kino als Peep-Show, der Zuschauer als Voyeur - man darf sich fragen, ob solche Filme, wenn sie schon hergestellt werden, in ein Lichtspieltheater gehören, das sich immer noch als solches versteht. Der Film läuft in Kino-Centren, in Nachbarschaft mit ernstzunehmenden Problem- und gehobenen Unterhaltungsfilm. Dieses dilettantische Machwerk mit einem Minimum an Handlung und immer neuen Anlässen zur Kopulation in den verschiedenen Varianten gehört eher in jene Etablissements, wie sie inzwischen nicht nur unsere Großstädte aufzuweisen haben. Die dünne Story präsentiert eine blutjunge Pop-Sängerin, die von einem erfolgreichen Autor erotischer Romane gefördert wird, der seinen aufwendigen, extravaganten Lebenswandel in Wahrheit aber dubiosen Rauschgiftgeschäften verdankt. Während seiner zeitweiligen Abwesenheit von seinem Domizil auf einer der malerischen spanischen Ferieninseln, entbrennt das Pop-Sternchen in brennender Leidenschaft zu einem Fotografen, der sich zuvor hinlänglich als Voyeur betätigt hat. Beide stören ungewollt die Geschäfte des "Schriftstellers"; und ihr Happy-End mit Jan, dem Fotografen. Die Handlung wird öde langweilig abgespult, die Sex-Szenen sind eindeutig spekulativ eingesetzt, die Dialoge und die Schauspielerei sind an Einfallslosigkeit und Unvermögen kaum mehr zu übertreffen. Mit Kino hat das alles nichts mehr zu tun.

Stellungnahme der Kommission:

Eine aufstrebende Pop-Sängerin wird von einem erfolgreichen Autor erotischer Romane gefördert und gemanagt und gerät zusammen mit ihrem Liebhaber, einem Fotografen, ungewollt in Rauschgiftgeschäfte, die ihr Gönner betreibt. Spekulativer Sexfilm mit einem Minimum an Handlung; öde langweilig und dilettantisch gespielt".

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm wegen seiner selbstzweckhaften Darstellung sexueller Vorgänge sowie seiner frauendiskriminierenden Tendenzen geeignet sei, Kinder und Jugendliche sexualethisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Beisitzer haben durch ihre Unterschrift die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Catherine Cherie" von VPS, München, war gemäß § 15 a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor; insbesondere fällt der vorliegende Videofilm nicht unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Satz 2 GJS.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus kann nur durch eine Indizierung verhindert werden, daß inhaltsgleiche Programme zur Hauptsendezeit über Kabel- und Satellitprogramme verbreitet werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie aufgrund der eindeutigen Umfunktionierung des Menschen zum sexuellen Konsumartikel klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Sozialetisch desorientierend ist der Videofilm, weil er das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschliches Dasein beherrschenden Wert begreift. Dies haben die zuständigen Senate des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen in ständiger Rechtsprechung entschieden, u.a. durch Urteil vom 22.03.1982, abgedruckt in vollem Wortlaut im BPS-Report 3/82, S. 20 ff., durch das die Indizierung des rororo Taschenbuches "Massimissa oder die Lust der Freiheit" rechtskräftig bestätigt wurde.

Der Videofilm besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge. Dabei dient eine magere Kriminalstory ausschließlich dazu, die ständig wechselnden Sexualpartner zusammen zu führen. Dabei werden in dem Videofilm Geschlechtsverkehr mit zwei und auch mehreren Personen, Selbstbefriedigungs- und andere sexuelle Handlungen in epischer Breite präsentiert, wie sich aus einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe, die der Antragsteller im wesentlichen seinem Indizierungsantrag beigelegt hat, ergibt:

Die Nachwuchssängerin Catherine lebt mit ihrem Förderer, dem Schriftsteller Mantoni, in dessen Villa auf Gran Canaria. In der Eingangsszene tummeln sich beide nackt im Swimmingpool; Mantoni küßt Catherine zwischen die Schenkel. Sie werden dabei von dem jungen Fotografen Jan heimlich fotografiert. Mantoni bemerkt dies und vertreibt Jan mit Gewehrschüssen. Catherine sieht die Sache nicht so tragisch. Sie sieht es eher für sich als werbewirksam, als Geliebte des Schriftstellers in Herrenmagazinen mit Sexfoto publik zu werden.

Am Strand trifft Jan Gordon und Nora. Gordon stellt Jan seiner Freundin als "Berufsvöyeur", Fotograf eines Männermagazins vor. In der Villa langweilt sich Catherine, als Mantoni an einem Buch arbeitet. Mit dem Dienstmädchen Lin praktiziert sie lesbischen Verkehr, wobei Mantoni durch einen Türspalt alles mitbekommt. Dargestellt wird Lins Cunnilingus an Catherine. Catherines Orgasmus wird ausführlich in Szene gesetzt und akustisch eindringlich mittels Musikuntermalung hervorgehoben.

Während Catherine Mantoni zum Flughafen bringt, - er reist nach Rom -, masturbiert Lin mit Hilfe eines Stofftieres.

Vom Flughafen aus unternimmt Catherine einen Stadtbummel, wird dabei von Jan verfolgt, der weiter Fotos von ihr macht. Spät abends in der Villa erreicht sie ein Anruf Mantonis, der sich gerade in einer Sexbar aufhält, was er zur "Inspiration" braucht. Während des Telefonates werden in der Bar nackt tanzende Paare gezeigt. Gordon und Nora suchen offenbar sythematisch Kontakt mit Catherine. Zunächst beschädigen sie ihr Boot. Danach koitieren sie in ihrem eigenen Boot. Auf Catherine Bootsfahrt wartend, vertreiben Gordon und Nora sich die Zeit mit Geschlechtsverkehr und Fellatio. Als später Catherines Boot planmäßig kentert, ist Jan zur Rettung da. Sie nimmt ihn mit zur Villa und koitiert dort mit ihm.

Erneut ruft Mantoni aus Rom an. Dabei liegt er mit der farbigen Anita im Bett, die während des Gesprächs zunächst masturbiert, sodann in Reitposition mit ihm koitiert. Catherine merkt die Anwesenheit Anitas, und droht ihrerseits mit einem Sexualpartner für die Nacht - Jan ist bereits bei ihr -. Mantoni nimmt dies ungnädig auf, wegen seiner Fürsorge um ihre Karriere habe er sexuelle Ansprüche auf sie. Das Telefongespräch geht im beginnenden Orgasmus des Paares zu Ende.

Bei einer weiteren Koitusszenen zwischen Mantoni und Anita fordert diese ihn auf, die Beziehung zu Catherine abubrechen. Ihr Boß Corleone habe Bedenken, Catherine könne für Mantonis "Nebengeschichten" gefährlich werden. Mantoni weigert sich, läßt sich Anitas schweigendes Einverständnis mit "100.000" erkaufen.

Der Fotograf Thomas tollt sich mit seiner Freundin nackt am Meer. Die halbnackte Catherine und Jan kommen hinzu. Als sie gegangen sind, koitieren Thomas und seine Freundin in den Dünen.

Als sich Jan und Catherine in Mantonis Schwimmigpool amüsieren, erscheint dieser, früher als geplant, aus Rom zurück. Nach einem Drink, bei dem er über Erotik, Liebe und Faschismus doziert, zwingt er unvermittelt mit gezogener Pistole Jan und Catherine zum Koitus. Trotz der Zwangslage genießt Catherine offensichtlich den Geschlechtsverkehr in steigendem Maße. Während des wild dargestellten Orgasmus erscheinen Nora und Gordon in der Villa.

Gordon bedroht Mantoni mit seiner Waffe, wird jedoch von diesem erschossen. Die schwer verletzte Nora flieht zunächst. Jan arrangiert die Situation so, daß es nach einem Einbruchsmord aussieht. Er und Catherine fliehen aus der Villa. Vorher entdecken sie noch in präparierten Büchern Rauschgift. Offenbar war Mantoni ein Dealer. Catherine wurde offenbar von Mantoni dazu mißbraucht, Freunden derartige Bücher zu überbringen.

Da telefonischer Kontakt mit Thomas nicht zustande kommt, suchen Catherine und Jan diesen in seinem Labor auf und treffen ihn mit seiner Freundin in einem wilden Koitus auf dem Labormobilan. Thomas verhilft beiden zur Flucht auf das Festland.

Anita versucht inzwischen vergeblich, Mantoni zu erreichen. Sie wird von Marco unter Druck gesetzt, Stoff zu beschaffen. Dieser beschimpft sie, in kurzer Einblendung wird gewaltsamer Koitus angedeutet. Anita flieht nach Gran Canaria und fährt zur Villa. Dort entdeckt sie zusammen mit Lin die beiden Leichen. Am Strand wird Noras Leiche gefunden und es wird deutlich, daß Nora und Gordon Polizeifahnder waren.

Im Hotelzimmer beruhigt Jan Catherine, die wegen der Morde Gefahr sieht. Er gesteht ihr seine Liebe und klärt sie über den Sinn der heimlich gemachten und inzwischen von Catherine entdeckten Fotos auf. Die Versöhnung der beiden wird durch einen lang dargestellten Koitus besiegelt.

Als die Polizei im Hotel Catherine wegen einiger Aussagen sprechen will, bringt Jan sie heimlich weg - der Auftritt Catherines steht bevor - und erklärt der Polizei den Vorgang in der Villa in einer Catherine exculpierenden Version.

Catherine tritt in der TV-Show auf und hat einen großen Erfolg beim Publikum. Anita verfolgt die Übertragung im Hotelzimmer. Als sie Catherines Zimmer durchsucht, wird sie von der Polizei überrascht und verhaftet.

In der Schlußszene wird der große Erfolg Catherines noch einmal deutlich. Jan erscheint. Die Gefahr ist offenbar vorbei und einer Karriere Catherines steht nichts mehr im Wege.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Ver-

waltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).